

**Stellungnahme der Stadt Schwäbisch Gmünd
zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungs-
anstalt Baden-Württemberg vom 15.07.2020**

Über die allgemeine Finanzprüfung

Stadt Schwäbisch Gmünd 2012 – 2016

EigB Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest 2012 – 2017

EigB Stadtentwässerung 2012 – 2016

EigB Stadtgarten 2012 - 2016

Inhalt Stellungnahme

zu:

5	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung	4
5.1	Kassenwesen	4
5.1.1	Dienstanweisung für die Stadtkasse (DA Kasse) (GPA Prüfungsbericht S. 28)	4
	A 13	4
5.1.5	Kassenanordnung (GPA Prüfungsbericht S. 29)	4
	A 17	4
5.2	Haushalts- und Rechnungswesen	5
5.2.2	Haushaltsausgabereste (GPA Prüfungsbericht S. 29-31)	5
	A 19	5
	A 20	6
5.2.3	Haushaltsausgabereste (GPA Prüfungsbericht S. 31)	8
	A 21	8
5.2.4	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (GPA Prüfungsbericht S. 31)	8
	A 22	8
5.3	Jahresrechnungen (GPA Prüfungsbericht S. 33)	9
	A 26	9
6	Prüfung einzelner Prüfgebiete	10
6.3	Personalwesen	10
6.3.2	Besoldung und Leistungen an Beamte (GPA Prüfungsbericht S. 35-37)	10
	A 33	10
	A 34	10
	A 35	11
	A 36	11
6.3.3	Vergütung und Leistungen an Beschäftigte (GPA Prüfungsbericht S. 37-38)	12
	A 38	12
	A 40	13
6.4	Zentrale Dienstleistungen	15
6.4.1	Beschaffungs- und Vergabewesen (GPA Prüfungsbericht S. 40)	15
	A 44	15
6.6	Zentrale Dienstleistungen	19
6.6.1	Erschließungs- und Anschlussbeiträge (GPA Prüfungsbericht S. 43-44)	19
	A 47	19
	A 48	20
7	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2017	21
7.3	Ergebnis der Sachprüfung	21
7.3.4	Vermögensplanabrechnungen (GPA Prüfungsbericht S. 49)	21
	A 56	21

7.3.5 Höchstbetrag der Kassenkredite (GPA Prüfungsbericht S. 49)	21
A 57	21
7.3.6 Bewirtschaftungsbefugnis (GPA Prüfungsbericht S. 49)	22
A 58	22
8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016	22
8.3 Ergebnis der Sachprüfung	22
8.3.4 Gebührenaussgleichsrückstellung (GPA Prüfungsbericht S. 54)	22
A 68	22
10 Betätigungsprüfung	23
10.3 Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen	23
10.3.4 Einbeziehung kommunaler Organe in Gesellschaftsangelegenheiten (GPA Prüfungsbericht S. 64)	23
A 89	23

5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

5.1 Kassenwesen

5.1.1 Dienstanweisung für die Stadtkasse (DA Kasse) (GPA Prüfungsbericht S. 28)

A 13 Die DA Kasse vom 15.12.1990 sowie die Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse sind noch zu aktualisieren. Auf die Rdnrn. 12 und 13 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014 wird verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Dienstanweisung der Stadtkasse wird derzeit, unter Berücksichtigung der zum 01.01.2020 erfolgten Umstellung auf das NKHR, erstellt.

Die Beanstandung im GPA Bericht vom 02.04.2014 wurde bisher nicht behoben, da im Jahr 2014 die Landesgartenschau stattfand. In den Jahren 2015 und 2016 war für die Kasse durch die Vorbereitungen zur Programmumstellung KIRP - Infoma und zur Umstellung auf NKHR ein hoher zusätzlicher Mehraufwand und viel Arbeitszeit gebunden. Hinzu kommt, dass die Personalsituation in den letzten Jahren schwierig war und zu Engpässen führte.

5.1.5 Kassenanordnung (GPA Prüfungsbericht S. 29)

A 17 Dvv.Personal bietet keine Kassenanordnung für Personalausgaben als Programmausgabe (Ausdruck) an. Die Anordnung muss manuell erstellt werden. Eine Kassenanordnung ist ein Dokument, das grundsätzlich vor einer Buchung oder Zahlung erstellt wird und die vorzunehmenden Buchungen / Zahlungen ausweist (§ 6 Abs. 1 GemKVO). Ausnahmetatbestände für den Verzicht auf Kassenanordnungen liegen hier nicht vor (§ 28 Abs. 2 GemKVO und § 9 GemKVO). Auch eine allgemeine Anordnung gemäß § 8 GemKVO scheidet aus. Der Inhalt einer Kassenanordnung ergibt sich aus § 7 GemKVO. Anhand der Kassenanordnung können die Zahlungen abschließend geprüft werden, bevor sie gebucht und ausgezahlt werden. Dazu sind - soweit elektronisch nicht möglich - handschriftliche Signaturen als Bestätigung notwendig (s. § 7 Abs. 1 Nr. 6, 7, 8 GemKVO). Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Personalausgaben (eine Auszahlungsanordnung) für jeden Monat eine Kassenanordnung

mit den o.g. Inhalten außerhalb des Verfahrens zu erstellen und als zahlungsbegründende Unterlage

beizulegen. Auf die Besprechung mit der Verwaltung sowie den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, S. 43 ff. wird verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Es wird zukünftig manuell monatlich eine Kassenanordnung erstellt, die unterschrieben wird.

5.2 Haushalts- und Rechnungswesen

5.2.2 Haushaltsausgabereste (GPA Prüfungsbericht S. 29-31)

A 19 Im VmH sind im Prüfungszeitraum erneut sehr hohe Haushaltsausgabereste gebildet worden (s. Rdnr. 17 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014). Der Anteil der gebildeten Haushaltsausgabereste betrug z.B. im Jahr 2016 238 % der Investitionsausgaben (Anlage 1 Zeilen 19 und 20). Das RPA hat jährlich in seinen Schlussberichten, das Regierungspräsidium Stuttgart jeweils bei den Haushaltsgenehmigungen, auf die zu hohen Haushaltsreste hingewiesen.

Die Höhe der gebildeten Haushaltsreste ist mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit nicht vereinbar (§ 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Ausgaben für nicht unbedeutende Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitpläne und entsprechende Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter hervorgehen und die Realisierung der Maßnahmen gewiss ist. Ausgabeansätze im VmH bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 19 Abs. 1 GemHVO). Die Strategie der Verwaltung, größere Vorhaben, wie z.B. die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die Sanierung von Schulgebäuden oder die Sanierung von Straßen, verteilt über mehrere Haushaltsjahre anzusparen und damit zu finanzieren, ist mit den wesentlichen Grundsätzen des Haushaltsrechts (Gesamtdeckungsprinzip, Jährlichkeitsprinzip, Veranschlagung von Investitionsausgaben entsprechend dem Baufortschritt, Prinzip der Haushaltswahrheit und -klarheit) nicht zu vereinbaren.

Die Ausgaben sind künftig nur in Höhe des voraussichtlich zu leistenden Jahresbetrags zu veranschlagen (§ 80 Abs. 1 GemO, § 7 Abs. 1 GemHVO). Bei der Veranschlagung der

Mittel sind mit Blick auf die hohe Mittelbindung künftig die Planungsgrundsätze (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 2 GemHVO n.F.) zu beachten. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für nicht unbedeutende Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Stellungnahme der Stadt:

Die Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2016 um 35% reduziert. Das Jahr 2016 war durch die Abrechnung der investiven Maßnahmen der Landesgartenschau 2014 geprägt.

Entwicklung Haushaltsausgabereste 2014 – 2018

2018	29.996.066,80 €
2017	37.363.412,73 €
2016	46.405.717,27 €
2015	42.700.355,43 €
2014	38.286.788,20 €

Mit der Umstellung auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 entfällt ab dem Rechnungsabschluss 2019 die Thematik der ergebniswirksamen Bildung von Haushaltsresten.

A 20 Im Prüfungszeitraum sind im VwH Haushaltsausgabereste zwischen 4,8 Mio. und 7,8 Mio. EUR gebildet worden (im Wesentlichen für Unterhaltungsmaßnahmen, Landesgartenschau und für nicht abgerechnete Betriebskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung, Zuschuss für mobile Jugendarbeit, bürgerschaftliche Aktionen in den Stadtteilen, Schulbudgets).

Die stichprobenweise Überprüfung einzelner Haushaltsreste hat ergeben, dass nicht in allen Fällen die Voraussetzungen für die Übertragung entsprechender Haushaltsmittel ins Folgejahr vorlagen. Es war nicht belegt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach

§ 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO (Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung) erfüllt sind; teilweise hat ein Vermerk zur Übertragbarkeit gefehlt. Die zeitliche Beschränkung

von längstens zwei Jahren nach Schluss des Haushaltsjahres, nach § 19 Abs. 2 Satz 3 GemHVO, ist teilweise nicht beachtet worden. Die Übertragungen waren somit zumindest in diesem Umfang rechtswidrig und haben das Rechnungsergebnis verfälscht.

Stellungnahme der Stadt:

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist Teil des Haushaltsvollzugs. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 44 GemO. So entscheidet der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Ansonsten obliegt die Entscheidung dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung von Haushaltsausgabereste wenn

übertragbare Ausgabeansätze, über die noch nicht verfügt worden ist - so genannte Verfügungsreserven - die Bewirtschaftung der Planansätze nach der Hauptsatzung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fällt, wenn also die in der Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze von 60.000 € überschritten ist.

für die Übertragung von Ausgabeansätzen des Verwaltungshaushalts ein Übertragbarkeitsvermerk fehlt.

Bei der Übertragung der Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurde daher stets unterschieden ob ein Übertragungsvermerk vorliegt und ob über diese Mittel bereits verfügt wurde (Verpflichtungsreserve). Sofern ein Übertragungsvermerk nicht vorlag oder über die Ausgabeansätze noch nicht verfügt wurde (>60.000 €), erfolgte die Bildung der Haushaltsreste stets durch den Gemeinderat als das für die Übertragung zuständige Gremium.

Mit der Umstellung auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020 entfällt ab dem Rechnungsabschluss 2019 die Thematik der ergebniswirksamen Bildung von Haushaltsresten.

5.2.3 Haushaltsausgabereste (GPA Prüfungsbericht S. 31)

- A 21 Weiterhin sind im VmH Haushaltseinnahmereste gebildet worden, obwohl der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr nicht gesichert war (Beispiele: Hst. 1300.3610, 4654.3610, 6150.3610, 6300.3509, 6300.3511 und 6300.3512). Künftig ist § 41 Abs. 2 GemHVO zu beachten (s. Rdnr. 18 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014).

Stellungnahme der Stadt:

Dies wird künftig beachtet.

5.2.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (GPA Prüfungsbericht S. 31)

- A 22 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.05.2017 auf Antrag der Verwaltung die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Rahmen der Jahresrechnung 2016 beschlossen sowie außer- und überplanmäßige Ausgaben für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 genehmigt. Dabei sind auch überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung der Adalbert-Stifter-Realschule und die Ausstattung des Gründerzentrums „Co-Working-Space“ für das Jahr 2016 bewilligt und gleichzeitig ins Haushaltsjahr 2017 übertragen worden. Daneben ist eine überplanmäßige Ausgabe bei den außerordentlichen Tilgungen von 400 TEUR für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt worden, deren kassenmäßiger Vollzug erst 2018 erfolgen soll.

Die (nachträgliche) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung steht nicht im Einklang mit § 84 GemO und dem Etatrecht des Gemeinderats (s. Rdnr. 19 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014) Vielmehr ist bei diesen Ausgaben bereits in der Auszahlungsanordnung zu vermerken, dass die Voraussetzungen des § 84 GemO vorliegen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Gem-KVO). Die teilweise von der Stadt praktizierte Vorgehensweise, rückwirkend im Vorjahr eine überplanmäßige Ausgabe zu bewilligen und die Mittel dann als Haushaltsrest in das aktuelle Haushaltsjahr zu übertragen, ist rechtswidrig, worauf die GPA bereits bei der letzten überörtlichen Prüfung hingewiesen hat (s. Rdnr. 19 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014) und die Verwaltung die künftige Beachtung zugesichert hat. Das Rechnungsprüfungsamt hat dies im Schlussbericht 2016 beanstandet und die Stadtkämmerei hat zugesichert, künftig die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Rechtslage auch für außerordentliche Tilgungen gilt und diese ebenfalls nicht rückwirkend dem Vorjahr zugeordnet werden können.

Stellungnahme der Stadt:

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wurden in den Unterabschnitten 0 bis 8 rückwirkend keine überplanmäßigen Ausgaben bewilligt, welche dann als Haushaltsrest in das aktuelle Haushaltsjahr übertragen wurden. Dies wurde im Prüfbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamts zur Jahresrechnung 2017 auch positiv festgestellt.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Tilgung im Einzelplan 9. Aus Sicht der Verwaltung soll durch die nachträgliche Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe im Jahr 2017 für eine zusätzliche außerordentliche Tilgung, welche dann zum kassenmäßigen Vollzug in das Haushaltsjahr 2018 übertragen wurde, die ergebniswirksame „Finanzierung“ der Sondertilgung im Jahr 2017 dokumentiert werden. „Erwirtschaftet“ wird die Sondertilgung durch Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2017. Dies wurde für das Jahr 2017 letztmalig so praktiziert.

5.3 Jahresrechnungen (GPA Prüfungsbericht S. 33)

A 26 Die Jahresrechnungen sind im gesamten Prüfungszeitraum jeweils deutlich verspätet auf- und vom Gemeinderat festgestellt worden. Bereits bei den zwei vorangegangenen Prüfungen ist dies beanstandet worden (zuletzt s. Rdnr. 16 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014). Nach § 95 Abs. 2 GemO bzw. § 95b Abs. 1 GemO n.F. sind die Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse innerhalb von 6 Monaten aufzustellen und innerhalb eines Jahres durch den Gemeinderat festzustellen. Dies ist künftig zu beachten.

Stellungnahme der Stadt:

Die Aufstellung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse soll künftig fristgerecht erfolgen.

6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.3 Personalwesen

6.3.2 Besoldung und Leistungen an Beamte (GPA Prüfungsbericht S. 35-37)

Dienstaufwandsentschädigung

A 33 In der Stellungnahme vom 24.02.2015 zu Rdnr. 30 des Prüfungsberichts der GPA vom 02.04.2014 ist zugesagt worden, dass bei den Beamten Pers.-Nrn. 1101170 und 1100335, nach Aktualisierung ihrer Stellenbewertungen, die bislang gezahlten Dienstaufwandsentschädigungen eingestellt würden. Die Bewertungsverfahren sind in der Zwischenzeit abgeschlossen und die Beförderungen entsprechend der Dienstpostenbewertung vollzogen worden. Die Dienstaufwandsentschädigungen wurden nicht eingestellt. Sofern diese auch weiterhin gezahlt werden sollen, wird ergänzend auf Rdnr. 34 verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Dienstaufwandsentschädigungen Persnr. 1101170 und 1100335 wurden jeweils zum 01.07.2018 ersatzlos eingestellt.

Entschädigung an Standesbeamte

A 34 Als Entschädigung für die Durchführung von Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten erhalten (ehrenamtliche) Eheschließungsstandesbeamte bzw. Standesbeamte¹ (z.B. Pers.-Nrn. 1100220, 1100736, 1101686, 1100414, 2001036, 2000355) einen Betrag in Höhe von derzeit 57,21 EUR pro Eheschließung (s. Aktenvermerke vom 12.08.2009 und 28.01.2015). Die Besoldung der Beamten wird abschließend durch Gesetz geregelt (§ 3 LBesGBW). Darüberhinausgehende Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unzulässig und unwirksam. Zu prüfen wäre ggf. eine Auszahlung als Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 1 LBesGBW.

¹ Dies betrifft auch Bedienstete (Beamte), die nicht bei der Stadt beschäftigt sind. Sofern dies auch Beschäftigte der Stadt betrifft, handelt es sich insoweit um die Gewährung von übertariflichen Leistungen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses durch das zuständige Organ.

Hierzu müsste allerdings die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zahlung nachgewiesen werden. Die Zahlungen dürfen nur weiter gewährt werden, wenn und soweit die aus dienstlicher Veranlassung entstandenen finanziellen Aufwendungen, deren Übernahme den Beamten nicht zugemutet werden kann, anhand aktueller Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum aktenkundig gemacht werden und die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich nachgewiesen sind. Der Nachweis hat noch zu erfolgen.

Stellungnahme der Stadt:

Die Ausführungen der GPA sind nachvollziehbar. Wir bemühen uns, ein Modell zu erarbeiten, das den gestellten Anforderungen entspricht.

Erholungsurlaub

- A 35 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass zum Teil erhebliche Urlaubsansprüche (Stand 06.08.2018) der Beamten (z.B. Pers.-Nr. 2000574: 30 Tage, Übertrag ging bis 31.01.2018; Pers.-Nr. 1101844: Resturlaub 2017, somit sind 10 Tage verfallen; Pers.Nr. 1100256: 87 Tage, Resturlaub 2017, somit sind 10 Tage verfallen) entgegen den gesetzlichen Vorgaben (§§ 71 Nr. 1 LBG, 44 BeamtStG i.V.m. § 25 Abs. 1 AzUVO) übertragen wurden. Die Ansprüche der Beamten sind kraft Gesetzes verfallen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 AzUVO, § 5 Abs. 2 der früheren UrlVO); ein Übertrag im Rahmen einer freiwilligen Leistung ist durch das geltende Beamtenrecht nicht gedeckt (vgl. auch Schreiben der Personalabteilung vom 26.10.2016). Auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, den gesetzlich zustehenden Erholungsurlaub innerhalb der Frist zu ermöglichen, wird hingewiesen. Die Urlaubsansprüche sind hinsichtlich der verfallenen Urlaubstage zu bereinigen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung halber Urlaubstage unzulässig ist (vgl. Nr. 45.1 BeamtVwV).

Stellungnahme der Stadt:

Die Urlaubsansprüche der genannten Beamten Persnr. 1101844, 2000574 und 1100256 wurden bereinigt und die Ausführungen der Gemeindeprüfungsanstalt werden künftig beachtet. Halbe Urlaubstage werden bei der Stadt Schwäbisch Gmünd grundsätzlich nicht gewährt.

Leistungsprämien

- A 36 An verschiedene Beamte (z.B. Pers.-Nrn. 1101911, 1100190, 1101376, 1101571, 2000662) sind im Prüfungszeitraum (monatliche) Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW ausgezahlt worden. Eine interne Dienstvereinbarung zur Prämienvergabe ist nicht vorhanden.

Die GPA weist darauf hin, dass Leistungsprämien einmalige, nicht ruhegehaltfähige Zahlungen sind. Die Zahlung einer Leistungsprämie dient gemäß § 76 Abs. 1 LBesGBW der Honorierung herausragender besonderer Einzelleistungen, einschließlich der in Nr. 76.1.1 LBesGBW-VwV genannten Variante. Monatliche Leistungszulagen sind gesetzlich nicht vorgesehen und verstoßen gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung (§ 3 LBesGBW). Zudem sind Zusicherungen und Vereinbarungen, die dem Beamten eine höhere Besoldung verschaffen sollen, unwirksam und auch der Gemeinderat kann diesem Personenkreis keine zusätzlichen Dienstbezüge durch Beschluss zugestehen (§ 3 Abs. 2 LBesGBW). Im Übrigen sind für Leistungsprämien entsprechende Plansätze im Haushaltsplan zu veranschlagen, die hinreichend bestimmt sein müssen (Haushaltsvermerk, § 46 Nr. 11 GemHVO und Erläuterungen, § 15 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO)¹. Bei der Gewährung von Leistungsprämien an Beamte sind künftig die besoldungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Ergänzend wird empfohlen, die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Leistungsprämie führen können und ggf. weitere Einzelheiten der Prämienvergabe intern schriftlich zu regeln. (§ 76 Abs. 6 LBesGBW).

Stellungnahme der Stadt:

Die Auszahlung von Leistungsprämien an die Persnr. 1101911, 1100190, 1101376 sowie 1101571 und 2000662 waren jeweils Sondersituationen geschuldet. Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd wird künftig jedoch keine Leistungsprämien ohne Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Prämienvergabe mehr auszahlen.

6.3.3 Vergütung und Leistungen an Beschäftigte (GPA Prüfungsbericht S. 37-38)

Eingruppierung

A 38 Die Arbeitsplätze der Stadt werden durch eine Stellenbewertungskommission unter Hinzuziehung der GPA bewertet. Bei einzelnen Beschäftigten (z.B. Pers.-Nrn. 1210803, 1209254, 1211479) ist die tatsächliche Eingruppierung höher als die im Rahmen der Stellenbewertung ermittelte tarifgemäße Eingruppierung. Eine Herabgruppierung ist nicht erfolgt (vgl. §§ 12, 13 TVöD2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 TVöD).

¹ Leistungsprämien und -Zulagen sind nach der VwV Gliederung und Gruppierung bei der Gruppe 41 bzw. VwV Produkt- und Kontenrahmen beim Konto 4011 zu veranschlagen und zu buchen.

² Bis 31.12.2016 galt § 17 TVÜ-VKA i.V.m. § 22 BAT bzw. § 3 Abs. 1 BzLT Nr. 5 G.

Es wird ohne Beschlussfassung faktisch von einer Besitzstandswahrung ausgegangen. Vorrangig sollte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Aufgabenzuweisung) eine tarifgemäße Eingruppierung erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, bedarf es aus haushaltsrechtlicher Sicht (§ 6 GemHVO) eines entsprechenden ku-Vermerks im Stellenplan, sofern die entstandenen übertariflichen Leistungen im Einzelfall nicht ausdrücklich als solche bestehen bleiben sollen. Letztere wären im Einzelfall zu begründen und vom zuständigen Organ widerruflich zu beschließen (§ 24 Abs. 2 GemO).

Stellungnahme der Stadt:

Wie ausgeführt weicht die Eingruppierung bei den aufgeführten Personalfällen von der nachträglich im Zuge der regelmäßigen Neubewertung ermittelten Eingruppierung ab. Im Rahmen der Möglichkeiten wird durch die Zuweisung höherwertiger Tätigkeiten erreicht, dass ausgeübte Tätigkeit und Eingruppierung im Fall einer niedriger ausfallenden Neubewertung übereinstimmen.

Stellenplanmäßig wurden die Stellen mit internen ku-Vermerken versehen, d.h. eine Nachbesetzung erfolgt in der niedrigeren, ermittelten Entgeltgruppe. Dieses Vorgehen wurde in der Stellenbewertungskommission unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts als örtliche Prüfinstanz vereinbart. Eine Herabgruppierung, wie von der GPA ausgeführt, ist rechtlich praktisch nicht ausführbar, da zunächst alle Möglichkeiten der Zuweisung höherwertiger Tätigkeiten ausgeschöpft sein müssen.

Künftig werden ku-Vermerke bei abweichender Eingruppierung bzw. Besoldung gesetzt. Hinweis: Im Stellenplan 2020 sind eine Vielzahl an ku-Vermerken gesetzt worden, die Forderung wurde also in Teilen bereits entsprechend umgesetzt, zum Haushaltsjahr 2021 werden interne ku-Vermerke in externe ku-Vermerke umgewandelt.

Leistungsentgelt

- A 40 Die bisherige Dienstvereinbarung zur Gewährung des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD-VKA war bis zum 31.12.2011 befristet. Anlässlich der Personalversammlung am 03.05.2011 wurde per Befragung über den Fortbestand des Beurteilungswesens entschieden, mit dem Ergebnis, dass sich 2/3 der Beschäftigten gegen die Fortführung ausgesprochen haben. Demnach erfolgte für den Zeitraum vom 01.05.2011 bis 31.12.2011 keine Beurteilung. Die zur Verfügung stehenden LOB-Mittel wurden im August 2012 vollständig ausbezahlt. Seit 01.01.2012 wird das Leistungsentgelt nach § 18 Abs. 3 TVöD zu 100 % - abzüglich eines Betrages von 10.000 EUR für das Vorschlagswesen - ausbezahlt (Aktenvermerk vom 17.01.2012). Die Beschäftigten erhalten somit tariflich 6 % und

übertariflich 18 % des für den jeweiligen Monats September zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt; ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss liegt allerdings nicht vor. Damit wird an die Beschäftigten das volle Leistungsentgeltvolumen pauschal nach dem „Gießkannenprinzip“ ausgeschüttet. Die praktizierte Handhabung der Stadt erfolgt insoweit nicht tarifkonform. Wenn eine Dienstvereinbarung, welche die Feststellung und Bewertung der Leistungen der Beschäftigten auf der Basis von Zielvereinbarungssystemen oder von systematischen Leistungsbewertungen (im Sinne des § 18 Abs. 4 und Abs. 5 TVöD) vorsieht, nicht vorhanden ist, kann die notwendige Voraussetzung für die tarifrechtlich verbindliche zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel nicht nachgewiesen werden. Zudem entspricht eine undifferenzierte Ausschüttung des Gesamtvolumens nicht der Intention der Tarifpartner. Aufgrund der fehlenden Dienstvereinbarung darf eine jährliche Ausschüttung des gesamten zur Verfügung stehenden Volumens an Leistungsentgelten nicht stattfinden (§ 18 Abs. 3 Satz 2 TVöD i.V.m. § 18 Abs. 6 TVöD). Stattdessen besteht lediglich ein Anspruch bzw. die Verpflichtung auf Zahlung von 6 % des individuellen Septembertabellenentgelts (Protokollerklärung Satz 4 bis 6 zu Abs. 4 zu § 18 TVöD; BAG Urt. v. 16.05.2012 - 10 AZR 202/11). Der nicht ausgeschüttete Rest des Gesamtvolumens ist in das Folgejahr bzw. die Folgejahre zu übertragen. Liegt auch in diesen Jahren keine leistungsdifferenzierte Dienstvereinbarung vor, sind wiederum lediglich 6 % des individuellen Septemberentgelts auszuschütten. Die Auszahlungen erfolgten damit insoweit ohne Rechtsgrund, als sie mehr als 6 % des individuellen Septembertabellenentgelts betragen. Die Ausschüttung des Leistungsentgelts steht nicht im Einklang mit den o.g. Zielen der Tarifvertragsparteien (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 18 Abs. 4 TVöD).

Stellungnahme der Stadt:

Der erforderliche Gremienbeschluss wurde mit Drucksache 015/2019 herbeigeführt. Die Auszahlung des Leistungsentgelts an die städtischen Beschäftigten erfolgt demnach in den Jahren 2019 bis 2022 mit pauschaler Ausschüttung des vollen Leistungsentgeltvolumens ohne Rückstellungen. Die Beschäftigten der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD-V Anwendung findet, erhalten das Leistungsentgelt gem. § 18 Abs. 3 TVöD zu 100 % abzüglich des betrieblich vereinbarten Vorschlagswesens ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt im August des jeweiligen Jahres.

6.4 Zentrale Dienstleistungen

6.4.1 Beschaffungs- und Vergabewesen (GPA Prüfungsbericht S. 40)

Dienstleistungen

- A 44 Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass einzelne Dienstleistungen keinem Wettbewerb unterworfen bzw. Gründe für das Abweichen von den entsprechenden Vorgaben nicht ausreichend dokumentiert worden sind:
- (1) Die Durchführung der Sportplatzpflege und -regenerationsarbeiten (vgl. Rdnr. 43) ist zuletzt im Jahr 2017 nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben worden. Die Vergabe erfolgte für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2019 mit Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre. Die Vergabesumme belief sich auf rd. 314 TEUR jährlich, was eine europaweite Ausschreibung erfordert hätte.
 - (2) Im Rahmen der Vergabe der Grünflächenpflege 2016 bis 2019 (mit der Option, auf ein Jahr zu verlängern) wurden 10 Teillose gebildet und öffentlich ausgeschrieben. Dabei hatten die Bieter die Möglichkeit, auf mehrere Lose Angebote abzugeben. Die Verwaltung ging davon aus, dass jedes Los für sich zu betrachten und insofern eine Öffentliche Ausschreibung ausreichend sei. Bei Dienstleistungsaufträgen, vor allem auch unter dem Aspekt der Gleichartigkeit, ist der Wert aller Lose einer Beschaffungsmaßnahme zusammen zu zählen (§ 3 Abs. 8 VgV). Die Summe aller Lose beläuft sich hierbei auf rd. 221 TEUR jährlich. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Grünflächenpflege je nach Vertragslaufzeit ggf. europaweit auszuschreiben.
 - (3) Die Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung wird seit 2009 ohne förmliches Ausschreibungsverfahren per Direktvergabe als Dienstleistungsvertrag durch die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH erledigt. Ein nicht unwesentlicher Teil des Vertrages nimmt dabei Bezug auf den Betrieb, Wartung und Instandhaltung. Ein anderer Teilbereich bezieht sich auf die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik, entsprechend der Gemeinderatsdrucksache Nr. 114/2017. Der Vertrag besteht seit 01.01.2009 und verlängert sich jeweils um vier Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Dienstleistung hätte grundsätzlich öffentlich, bei Erreichen des EU-Schwellenwertes europaweit ausgeschrieben werden müssen. Künftig ist die Dienstleistung dem Wettbewerb zu unterwerfen, spätestens vor einer erneuten Vertragsverlängerung.

- (4) Vereinzelt hätte bei der Unterhaltsreinigung (z.B. Rauchbeinschule, Baubetriebsamt, Gebäudeverbund Güterbahnhof Geb1) aufgrund der Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung statt einer Beschränkten Ausschreibung erfolgen müssen.
- (5) Ein Vergabeverfahren über die Sicherheitsdienstleistungen für das Stauferfestival ist nicht erfolgt. Gründe, die dieses Vorgehen rechtfertigen, sind nicht aktenkundig. Bei einem Auftragsvolumen von rd. 64 TEUR konnte zum Zeitpunkt der Ausschreibung auf eine öffentliche Ausschreibung nicht verzichtet werden.

Grundsätzlich kann von einer Öffentlichen Ausschreibung bei Unterschwellenvergaben nur abgesehen werden, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen. Künftig sind die Gründe für das Abweichen von den Grundsätzen nach § 31 Abs. 1 GemHVO, ebenso wie die Bieterauswahl bei Beschränkten Ausschreibungen und die Vergabeentscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen sowie Vergabeakten zu führen. In dem Vermerk sollte die Vergabestelle die ordnungsgemäße Ermittlung des geschätzten Auftragswertes festhalten. Der Vermerk muss erkennen lassen, dass der Auftraggeber vor der Schätzung die benötigte Leistung zumindest in den wesentlichen Punkten festgelegt hat. Die Anforderungen an die Genauigkeit der Wertermittlung und der Dokumentation steigen, je mehr sich der Auftragswert dem EU-Schwellenwert annähert. Letztlich soll die Pflicht zur kontinuierlichen Dokumentation die Nachprüfbarkeit von Vergabeverfahren gewährleisten und Manipulationen vorbeugen. Die konsequente Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen garantiert einen fairen und breiten Preiswettbewerb. Dadurch werden Vorgehensweise und Entscheidungsabläufe sowie die Entscheidungen selbst transparent, berechenbar und nachvollziehbar. Deshalb sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. In der Regel wird bei Dienstleistungsverträgen davon ausgegangen, dass der Nachweis der Wirtschaftlichkeit nach Ablauf von etwa vier bis fünf Jahren nicht mehr erbracht werden kann. Die dargestellten Dienstleistungen sind daher zu überprüfen; künftig sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Soweit der Auftragswert den Europäischen Schwellenwert von derzeit 221 TEUR (seit 01.01.2018) überschreitet, ist die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zwingend vorgeschrieben (vgl. §§ 97 ff. GWB; VgV). Bei der Schätzung des Auftragswerts sind alle Optionen und Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 2 VgV). So gilt bei unbefristeten Dienstleistungsverträgen, wozu auch Verträge mit automatischer Verlängerung zählen, die 48-fache monatliche Zahlung als Auftragswert (§ 3 Abs. 11 VgV).

Ergänzend wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2016, 60f. sowie auf die GPA-Mitteilung 1/2017 verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

zu 1.) Sportplatzregeneration:

Nach Rücksprache und längerer Diskussion mit unserem Rechtsamt und dem Rechnungsprüfungsamt wurde aufgrund des hohen Anteils an Regenerationsmaßnahmen im Sportplatzbereich sowie von Baumaßnahmen (Abfräsen der Rasenfläche im Jahnstadion und Neuaufbau der Rasentragschicht im Jahr 2019) die Ausschreibung entsprechend VOB durchgeführt. Entsprechend VOB hat eine öffentliche Ausschreibung ausgereicht, da die EU-Schwellenwerte nicht überschritten waren. Aus unserer Sicht überwiegen die Regenerationsmaßnahmen, welche eine „normale“ Pflegefirma nicht ausführen kann.

zu 2.) Grünflächenpflege:

Die Ausschreibung der Grünflächenpflege erfolgte in 10 thematische zusammengefassten Ausschreibungen. Jede der 10 Ausschreibungen wurde für sich bewertet. So wurden zum Beispiel alle öffentlichen Gebäude, alle Bolzplätze, alle Grünflächen an Straßen thematisch zusammengefasst. Für jede einzelne Ausschreibung sind auch unterschiedliche Anforderungen an den Pflegebetrieb zu stellen, z.B. bei den Bolzplätzen handelt es sich um große zusammenhängende Flächen (Ausführung mit speziellen Maschinen: Großflächenmäher), bei den öffentlichen Gebäuden um kleine Mähflächen (Handrasenmäher) aber auch um verschiedenste Beetflächen wo qualifiziertes Personal mit Fachkenntnissen notwendig ist. Bei den Grünflächen an Straßen ist aufgrund der verminderten Arbeitsgänge der Einsatz von Balkenmäher und Freischneider erforderlich. Auch bei der Ausführung mehrerer Ausschreibungen haben die ausführenden Firmen aufgrund der unterschiedlichen thematischen Arbeiten mit verschiedenen Arbeitstrupps gearbeitet.

Nach eingehender Diskussion mit dem Rechnungsprüfungsamt, ob nach VOB oder VOL ausgeschrieben werden soll, entschied das RPA, dass nach VOB auszuschreiben sei. Einen Tag vor der Veröffentlichung und Herausgabe der Ausschreibungsunterlagen hat sich das RPA nochmals entschieden und festgelegt, dass die Ausschreibung auf VOL-Basis zu erfolgen hat.

Bei Betrachtung der Grünflächenausschreibungen als 10 Einzelausschreibungen dürfte eine europaweite Ausschreibung nicht notwendig sein.

zu 3.) Die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd durchlaufen derzeit, in enger Abstimmung mit dem Hauptgesellschafter, einen Strukturveränderungsprozess. In diesem Zusammenhang werden alle Geschäftsfelder, Aufgaben, Prozesse und Vertragskonstellationen überprüft und bewertet. Hierzu gehört auch der bestehende Vertrag bzgl. der Straßenbeleuchtung.

zu 4.) Grundsätzlich wird stets eine Öffentliche Ausschreibung angestrebt und durchgeführt. In Einzelfällen wird durch verschiedene Umstände, wie plötzliche Erkrankung oder unerwartete Verrentung der städtischen Reinigungskraft eine zügige Vergabe notwendig. Dabei wurde dann auf eine beschränkte Ausschreibung zurückgegriffen. Um auch unter diesen Umständen einen Wettbewerb darzustellen, erfolgte die Bieterauswahl aus bereits bewährten Firmen, die auch öffentliche Ausschreibungen für sich gewinnen und sich dabei im fairen und breiten Preiswettbewerb behaupten konnten. Zukünftig werden solche Gründe in der Vergabeakte dargelegt.

Die benötigte Leistung wird bereits exakt definiert durch das Preisblatt mit Flächenkalkulation und der entsprechenden Leistungsverzeichnisse.

Darin wird jeder Raum mit seiner Bezeichnung, Fläche, Nutzungsart, Bodenart, Reinigungshäufigkeit und dem jeweiligen Leistungsverzeichnis definiert. In der Ausschreibung wird dann sowohl die Richtleistung [m²/h] wie auch der Stundenverrechnungssatz [€/h] abgefragt und hieraus der Gesamtpreis ermittelt.

Der geschätzte Auftragswert wird zukünftig vorab ermittelt.

Die dargestellten Dienstleistungen werden auf ihre Vertragslaufzeit hin überprüft und öffentlich ausgeschrieben.

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden zukünftig beachtet.

zu 5.) Sicherheitsdienstleistungen Stauferfestival 2016

Bei den Sicherheitsdienstleistungen für die Durchführung des Stauferfestivals wurde ein über 160 seitiges Sicherheitskonzept als Grundlage in Abstimmung mit den Blaulichteinheiten erstellt. Dies war auch maßgeblich für die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes. Nach den Erfahrungen von 2012 mit einem örtlichen Anbieter hat die Verwaltung daher mehrere Angebote von Dienstleistern eingeholt, die vom örtlichen Polizeirevier im Vorfeld fachlich beurteilt wurden. Der Auftrag ging abschließend an die beauftragte Firma Scherlin. Hierzu hätte ein Vergabevermerk erfolgen sollen, der die Leistungen und den Vergleich der Firmen gewährleistet hätte. Dieser wurde aufgrund der hohen Arbeitsdynamik in der Vorbereitungsphase nicht erstellt. Künftig wird dies in die Planungen fest mit aufgenommen.

6.6 Zentrale Dienstleistungen

6.6.1 Erschließungs- und Anschlussbeiträge (GPA Prüfungsbericht S. 43-44)

A 47 Nach § 14 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 12.07.2006 wird bei einer Mehrfacherschließung durch Anbaustraßen die Nutzungsfläche in dem Verhältnis zugrunde gelegt, in dem die Grundstücksbreiten (Frontmeterlänge) zueinanderstehen. Da die Frontlänge an einer Straße i.d.R. nicht den durch die jeweilige Straße vermittelten Erschließungsvorteil widerspiegelt (s. Driehaus, Das Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg nach Neufassung des Kommunalabgabengesetzes, S. 175 f.), sollte die Satzungsregelung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst werden. Dies gilt auch aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit (Art. 3 GG) für die in § 14 Abs. 2 und 3 EBS vorgesehene vollständige Freistellung von der Erschließungsbeitragspflicht bei der Zweit- oder weiteren Erschließung. Die schutzwürdigen Interessen der von einer Eckgrundstücksermäßigung unmittelbar betroffenen Eigentümer der Mittelgrundstücke verlangen eine Regelung, die es weitestgehend ausschließt, dass den Eigentümern der Eckgrundstücke letztlich zu Unrecht und zu Lasten der übrigen Beitragsschuldner eine solche Ermäßigung gewährt wird. Maßgebliche Vergleichsgruppe für einen Mittelanlieger können nur die Anlieger an der einzelnen Erschließungsanlage sein, nicht aber die Anlieger der anderen Erschließungsanlage. Die völlige Beitragsfreistellung von Eckgrundstücken auch bei nur anteiliger Heranziehung zum Erschließungsbeitrag für die Ersterschließung und damit eine unterschiedliche Behandlung der Eckgrundstücke zu den Mittelanliegern trotz gleicher erschließungsbeitragsrechtlicher Vorteilslage lässt sich durch keinen sachlich einleuchtenden Grund rechtfertigen. Von einer Eckgrundstücksvergünstigung, die bei der Zweit- oder weiteren Erschließung eine vollständige Freistellung vom Erschließungsbeitrag vorsieht, ist den Gemeinden daher dringend abzuraten (vgl. Reif/Rieche/Gloser, BWGZ 2005, S.619, Driehaus, a.a.O., S. 174 ff. sowie Arbeitsmappe Reif/Strayle, Erschließungsbeitrag nach dem KAG in BW, Stand Januar 2018, Gliederungsnummer 3.4.4-2). Auf Rdnr. 36 des GPA-Prüfungsberichts vom 02.04.2014 wird verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung soll im Laufes des Jahres oder entsprechend mit der KAG-Novellierung erfolgen. In dieser Änderung soll wie auch die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg empfiehlt, für mehrfach erschlossene Grundstücke die ermittelte Nutzungsfläche anteilig der Anbaustraßen berücksichtigt werden. Infolgedessen wird zukünftig die Nutzungsfläche bei einer Er-

schließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt.

- A 48 Die Abwasserbeiträge für die stadteigenen Bauplätze sind i.d.R. nicht mit der Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung, sondern erst im Rahmen der Grundstücksveräußerungen mit dem Eigenbetrieb verrechnet worden (z.B. Baugebiet „Neue Hofwiesen“ Grundstücke Flst.-Nrn. 43/6 und 36/4). Künftig ist mit Blick auf die Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation auf eine zeitnahe Verrechnung zu achten (§ 24 i.V.m. § 16 KAG). Auf Rdnr. 82 des GPA-Prüfungsberichts vom 02.04.2014 wird verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Durch eine interne systematische Umstellung können die Beiträge zukünftig vor Bauplatzverkauf verrechnet werden. Nach Inkrafttreten der Bebauungspläne wird die Berechnung der Abwasserbeiträge vorgenommen und entsprechend dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung mitgeteilt. Dadurch wird einer Verzerrung der Gebührenkalkulation entgegengewirkt.

Bei Einzelveranlagungen erfolgt die Verrechnung je nach Fall nach der Baugenehmigung bzw. mit dem tatsächlichen Anschluss.

7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2017

7.3 Ergebnis der Sachprüfung

7.3.4 Vermögensplanabrechnungen (GPA Prüfungsbericht S. 49)

A 56 Für den Eigenbetrieb wurden bisher keine Vermögensplanabrechnungen erstellt. Zur Sicherung und Beibehaltung des Grundsatzes, dass das bilanzielle Anlagevermögen mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zu finanzieren ist, bedarf es einer Vermögensplanabrechnung. Diese Vermögensplanabrechnung ist Grundlage für die Veranschlagung der erübrigten Mittel oder der Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren im Vermögensplan (§ 14 Abs. 1 EigBG, Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO).

Stellungnahme der Stadt:

Die Vermögensplanabrechnung wurde bisher nur im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgestellt. Das Jahr 2019 ist bereits abgeschlossen. Wir werden dies in Zukunft beachten und ab dem Jahr 2020 umsetzen.

7.3.5 Höchstbetrag der Kassenkredite (GPA Prüfungsbericht S. 49)

A 57 In den geprüften Jahren war der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (400 TEUR in den WJ 2012 und 2016; 450 TEUR in den WJ 2013 bis 2015, 360 TEUR im WJ 2017) an den jeweiligen Bilanzstichtagen jeweils überschritten (2012 bis 2016: 525 TEUR bis 922 TEUR). Auf die Einhaltung des Höchstbetrags ist zu achten. Auf den GPA-Geschäftsbericht 2004, 23 wird ergänzend verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (CP Verbindlichkeit) resultiert aus dem Wirtschaftsplan (1/5 der erforderlichen Aufwendung sind nicht genehmigungspflichtig durch das RP), welcher aber bisher nicht geprüft wird zum Ende des Geschäftsjahres. Wir werden dies in Zukunft beachten und ab dem Jahr 2020 umsetzen.

7.3.6 Bewirtschaftungsbefugnis (GPA Prüfungsbericht S. 49)

A 58 In den Jahren 2015 und 2017 wurden durch die Werkleitung Kredite über 392 TEUR bzw. 500 TEUR aufgenommen. Nicht beachtet wurde dabei, dass gemäß § 5 Nr. 8 BS der Gemeinderat über Kreditaufnahmen entscheidet, wenn der Betrag 375 TEUR übersteigt. Die Zuständigkeiten nach der BS sind zu beachten.

Stellungnahme der Stadt:

Die Zuständigkeitsregelung wurde ab dem Jahr 2019 dahingehend beachtet, dass der Gemeinderat, im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Werkleitung ermächtigt hat, die entsprechenden Kreditaufnahmen zu realisieren.

8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2016

8.3 Ergebnis der Sachprüfung

8.3.4 Gebührenaussgleichsrückstellung (GPA Prüfungsbericht S. 54)

A 68 Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde eine Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe der Kostenüberdeckungen zum 31.12.2011 von 496 TEUR gebildet. Diese Kostenüberdeckung wurde in die mehrjährige Gebührenkalkulation 2014 bis 2016 eingestellt. Im Jahr 2014 wurde der Saldo aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser des Kalkulationszeitraums 2012 bis 2013 der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt.

Künftig ist darauf zu achten, dass die gebührenrechtlichen Ergebnisse zeitnah ermittelt werden und bei Kostenüberdeckungen diese nicht als Gewinnbestandteil ausgewiesen werden. Die wirtschaftliche Verursachung der Kostenüberdeckung ist der abgelaufenen Periode zuzuordnen und insoweit in vollem Umfang zu passivieren (§ 7 EigBVO i.V. mit § 246 Abs. 1 HGB). Auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird verwiesen.

Stellungnahme der Stadt:

Dies wird künftig beachtet.

10 Betätigungsprüfung

10.3 Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen

10.3.4 Einbeziehung kommunaler Organe in Gesellschaftsangelegenheiten (GPA Prüfungsbericht S. 64)

A 89 Die Stadt ist in den Gesellschafterversammlungen der TuM GmbH i.d.R. durch den Oberbürgermeister vertreten worden (§§ 42 Abs. 1 Satz 2 und 104 Abs. 1 Satz 1 GemO). Vor den Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung der TuM GmbH hat der Oberbürgermeister nicht immer entsprechende Beschlüsse (Weisungen) des Gemeinderats eingeholt (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Wenn gewünscht ist, dass der Oberbürgermeister in Gesellschaftsangelegenheiten auch über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus ohne vorherige Einbeziehung des Gemeinderats eigenverantwortlich entscheiden kann, wäre eine Übertragung dieser Zuständigkeit nach § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Hauptsatzung erforderlich.

Stellungnahme der Stadt:

Die nötigen Beschlüsse (§ 104 Abs. 1 Satz 3 GemO) für die Gesellschafterversammlungen werden zukünftig im Gemeinderat eingeholt.

Ein entsprechender Hinweis wurde an die Beteiligung Touristik und Marketing GmbH weitergegeben.